Finanzordnung

des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DBS.

§ 2
Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des DBS ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

2.2 Der Haushalt muß in der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen sein.

2.3 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2.4 Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.

2.5. Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.

2.6 Bei Einsatz öffentlicher Mittel sind die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a der BHO sowie insbesondere die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen für die Projektförderung (ANBest-P) sowie die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-P) oder sonstige mit den Zuwendungen verbundenen gesetzlichen bzw. Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 3
Haushaltsplan und Nachtragshaushalt

3.1 Bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres hat das Präsidium den Hauptvorstandsmitgliedern den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

3.2 Er gliedert sich in den

- ordentlichen Haushalt
  (Verwaltungshaushalt, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Jugendhaushalt)

- Projekthaushalt (Sporthaushalt)

Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sind zu erläutern. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

3.3 Der Haushaltsplan ist verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des DBS.

3.4 Für unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und im Haushaltsplan nicht aufgeführt sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der ebenfalls in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß.
In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.
Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen geleistet werden. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.

3.5 Der Vizepräsident Finanzen und der Generalsekretär sind für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

3.6 Der Haushaltsplan wird vom Hauptvorstand beschlossen (§8 Nr. 3.2 der Satzung). Der Nachtragshaushalt wird vom Präsidium beschlossen und dem Hauptvorstand zur Kenntis gebracht.

§ 4
Buchführung, Kassenverwaltung, Zahlungsverkehr

4.1 Die Bundesgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des DBS. Andere Stellen des DBS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.

Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.

4.2 Für die Buchführung und Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

4.3 Die Führung von Nebenkassen ist nicht zulässig.

4.4 Der Generalsekretär ist für die Buchführung/Kassenverwaltung verantwortlich.

4.5 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein.

4.6 Belege müssen den Namen, die Anschrift des Empfängers bzw. Einzahlers, den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

4.7 Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über das Bankkonto werden grundsätzlich vom Vizepräsidenten Finanzen und vom Generalsekretär geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder bei Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten tritt an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen ein anderes Präsidiumsmitglied nach § 9 Nr. 2 der Satzung und an Stelle des Generalsekretärs dessen Stellvertreter oder ein weiteres Präsidiumsmitglied nach § 9 Nr. 2 der Satzung.

4.8 Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über ein Sonderkonto bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland werden abweichend von der grundsätzlichen Regelung in § 4, Nr. 4.7 vom Vizepräsidenten-Finanzen und einem vom Präsidium autorisierten Mitglied des örtlichen Organisationskomitees geleistet. Für den Fall der Verhinderung des Vizepräsidenten - Finanzen tritt an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Präsidiums nach § 9. Nr. 2 der Satzung, bei Verhinderung des vom Präsidium autorisierten Mitglieds des örtlichen Organisationskomitees dessen ebenfalls vom Präsidium autorisierter Stellvertreter oder der Generalsekretär des DBS.

§ 5
Bilanz

5.1 In der Bilanz ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

5.2 Die Bilanz ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

5.3 Die Bilanz und der Revisionsbericht mit dem Nachweis der Erledigung der Prüfungsfeststellungen sind dem Hauptvorstand spätestens zur Herbstsitzung im laufenden Kalenderjahr zu übersenden.

§ 6
Vizepräsident Finanzen

6.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des DBS verantwortlich.

6.2 Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegen insbesondere
- den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt aufzustellen,
- die Haushaltswirtschaft zu überwachen,
- die Bilanz zu erstellen,
- die Einnahmen zu sichern,
- die Ausgaben zu überprüfen,
- den Zahlungsverkehr zu überwachen.

§ 7
Revisionen

7.1 Die Revisoren sollen mindestens zweimal jährlich Prüfungen durchführen. Sie erstrecken sich auf die Haushalts- und Kassenführung, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung und Belegführung sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

7.2 Über jede Revision (Zwischenrevision und Jahresabschlußrevision) ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 8
Finanzausschuß

8.1 Das Präsidium beruft einen Finanzausschuß. Dieser besteht aus
- dem Vizepräsidenten Finanzen (Vorsitzender),
- dem Präsidenten,
- einem Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär

8.2 Der Finanzausschuß hat das Präsidium in allen Fragen der Haushaltswirtschaft und Finanzpolitik zu beraten

8.3 Dazu gehören insbesondere:

- Beratung des Haushaltsplans, Nachtragshaushalt und Jahresabschlusses
- die Vorbereitung von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen,
- die Erarbeitung von Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplanes und
- Beratung von Geschäftsverteilungs- und Organisationsfragen der Bundesgeschäftsstelle.

§ 9
Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluß des Hauptvorstandes vom 03./04.10.1997 in Kraft; Änderungen wurden vom Hauptvorstand am 13.5.2000 beschlossen.